



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Schule, Kultur, Sport, Tourismus
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 18.06.2010

Vorlagen-Nr. 166 -2009/2014
Datum: 18.06.2010
Sachbearbeiter: Hans-Willi Cüsters

öffentlich

Beratungsweg

Rat

29.06.2010

Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"

Sachverhalt:

Die Teilnahme an den Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" (OGS) ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch der OGS besteht nicht. Mit der Anmeldung ihres Kindes erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und verpflichten sich zur Zahlung der Beiträge für die Dauer eines Schuljahres.

Gemäß der derzeit gültigen Satzung ist es der Gemeinde Niederkrüchten nicht möglich, Elternbeiträge für Kinder aus Jugendhilfeeinrichtungen zu erheben. Aufgrund der sich mehrenden Fälle ist es angebracht, auch von den Eltern oder Erziehungsberechtigten, gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, die mit den in der OGS aufgenommenen Kindern zusammenleben, öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der OGS zu erheben.

Darüber hinaus hat der Rat seinerzeit beschlossen, generell Elternbeiträge für alle Einkommensgruppen festzusetzen und somit auch in der 1. Einkommensgruppe (Jahreseinkommen 16.000,00 Euro) einen Beitrag in Höhe von 10,00 Euro zu erheben. Da mit der Zahlung des monatlichen Elternbeitrages alle Leistungen der OGS frei sind und keine Sonderentgelte erhoben werden, ist die Erhebung des täglichen Elternbeitrages in Höhe von 0,50 Euro pro Schultag

sozialverträglich. Des Weiteren werden die Kosten der Mittagsverpflegung in Höhe von jährlich ca. 500,00 Euro über den Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" für bedürftige Kinder mit 200,00 Euro bezuschusst. Der Schulträger als Zuwendungsempfänger erbringt zusätzlich für die Mahlzeiten einen Pflichtanteil in Höhe von ca. 100,00 Euro jährlich pro bedürftigem Kind, so dass der Elternanteil bei ca. 200 Schultagen pro Mahlzeit täglich ca. 1,00 Euro beträgt. In Anbetracht der Sachlage schlägt die Verwaltung vor, Satz 2 des § 4 Abs. 4 der alten Satzung ersatzlos zu streichen, um somit die Befreiungen von der Beitragspflicht generell auszuschließen.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ist daher formell überarbeitet worden.

Die Einkommensgruppen, Einkommensstufen und die Elternbeiträge selbst bleiben vorerst unverändert.

Die Änderungen sind in der neuen Fassung der beigefügten Synopse unterstrichen.

Anlagen:



synopse.pdf



satzung.pdf

gez. Winzen